



Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Dienstleistungen (hiernach „ALB“) der ProLicht GmbH, Hildesheim

Inhalt

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich	2
§ 2 Angebot und Vertragsschluss	2
§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen	3
§ 4 Lieferung und Lieferzeit	4
§ 5 Gefahrübergang, Versand und Verpackungskosten	5
§ 6 Mängelhaftung	5
§ 7 Gesamthaftung	6
§ 8 Eigentumsvorbehalt	6
§ 9 Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen	7
§ 10 Allgemeines	9
§ 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht	9

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Lieferbedingungen in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote einschließlich der Lieferzeitangaben sind freibleibend. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Umfang unserer Lieferungen und Leistungen wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung nebst ihren schriftlichen Anlagen abschließend bestimmt.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte, insbesondere Wettbewerber, bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Bei Nichtzustandekommen des Vertrages sind die vorstehend aufgeführten Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.
- (4) Für Muster, Skizzen, Entwürfe und sonstige Projektierungsleistungen, die vom Kunden ausdrücklich verlangt werden, ist das jeweils vereinbarte Entgelt zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Das Eigentum an diesen Unterlagen geht nach Bezahlung des Entgelts auf den Kunden über.
- (5) Die Vornahme von Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung behalten wir uns vor, soweit sie technisch notwendig sind und der Vertragszweck nicht erheblich verändert wird und die Änderung für den Kunden nicht unzumutbar erscheint.
- (6) Die Gültigkeit dieses Vertrages ist unabhängig von einer erforderlichen Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist allein Sache des Kunden. Soweit die Genehmigung durch uns beschafft wird, handeln wir stets als Vertreter des Kunden. Die Kosten und die Genehmigungsgebühren trägt in jedem Fall der Kunde.
- (7) Die Stornierung binnen 7 Tagen nach schriftlicher Auftragserteilung ist für den Auftraggeber kostenfrei möglich. Erfolgt die Stornierung später als 7 Tage nach schriftlicher Beauftragung

aber nicht später als 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin, betragen die Stornierungskosten 50% der Auftragssumme. Erfolgt die Stornierung innerhalb der 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin (wobei der 14 Tag vor dem Liefertermin hier inbegriffen ist), betragen die Stornierungskosten 80% der Auftragssumme. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Pro Licht gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(8) Die Terminverschiebung binnen 14 Tagen nach schriftlicher Auftragserteilung ist für den Auftraggeber kostenfrei möglich. Erfolgt die Terminverschiebung später als 14 Tage nach schriftlicher Beauftragung aber nicht später als 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin, haftet der Auftraggeber für die entstandenen Kosten. Erfolgt die Verschiebung innerhalb der 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin (wobei der 14 Tag vor dem Liefertermin hier inbegriffen ist), betragen die Gebühren 10% der Auftragssumme, höchstens jedoch € 1.500 netto zuzüglich zu den entstandenen Kosten. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von Pro Licht aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Der Nachweis weiterer gesetzlicher Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleibt unberührt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung; diese Kosten werden zusätzlich gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(4) Bei Lichtwerbeanlagen, die einschließlich Montage angeboten werden, sind im Preis nicht enthalten:

- die niederspannungsseitige Installation,
- die Gerüststellung oder evtl. benötigte Hebezeuge,
- etwaige Leistungen anderer Gewerbe (z.B. Maurer-, Verputz- oder Abdichtungsarbeiten),
- die Kosten für einen Standsicherheitsnachweis,
- Entsorgungskosten

(5) Der Kaufvertrag ist, soweit nicht anders vereinbart, von uns mit Übergabe der Liefergegenstände an das Transportunternehmen erfüllt. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, hat der Kunde den vereinbarten Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(6) Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden zu den jeweils aktuellen Preisen abgerechnet. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Das Entgelt hierfür wird mit Abnahme fällig.

(7) Die Preise unseres Angebots gelten nur bei Bestellung des vollen Umfangs der angebotenen Lieferungen und Leistungen.

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die angegebene Lieferzeit beginnt an dem Tag, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht endgültig geklärt ist. Dazu gehören auch die Leistung der vereinbarten Anzahlung und die Erteilung der Genehmigung durch Behörden oder Dritte.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Sofern die Voraussetzungen des Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes bzw. der Montage in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder des § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Liefer- und Leistungsverzugs das Interesse des Kunden an der weiteren Vertragserfüllung berechtigterweise in Fortfall geraten ist.

(6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Liefer- und Leistungsverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefer- und Leistungsverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Liefer- und Leistungsverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(8) Pro Licht haftet im Fall des Liefer- und Leistungsverzugs nur, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. In der zu treffenden Individualvereinbarung gilt als Obergrenze 0,5% des Lieferwertes (netto) pro Woche des Verzuges, wenn die Verzugsentschädigung ausdrücklich vom Kunden geltend gemacht wird. Der Gesamtwert des Schadensersatzes aus Verzug ist auf 3% des Lieferwertes (netto) beschränkt. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

(9) Pro Licht haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Aufruhr, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen) verursacht worden sind, die Pro Licht nicht zu vertreten

hat. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die einer Partei durch ein Ereignis der höheren Gewalt entstandenen Kosten trägt diese selbst.

§ 5 Gefahrübergang, Versand und Verpackungskosten

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

(2) Bei Lieferung von Lichtwerbeanlagen und Gegenständen ohne Montage erfolgen Versand oder Transport auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde trägt auch die Kosten für eine von ihm gewünschte Transportversicherung. Etwaige Transportschäden müssen unverzüglich nach Erhalt der Liefergegenstände gegenüber dem Transporteur angezeigt werden.

(3) Bei der Erbringung von Montage- und anderen Dienstleistungen gilt auch mit deren probeweiser Inbetriebnahme der Werbeelemente bzw. Lichtwerbeanlage in Gegenwart von Vertretern des Kunden unsere Lieferung/Leistung als fertiggestellt. Sie gelten als abgenommen mit der Folge, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden übergeht. Übernimmt der Kunde den Transport der Sache vom Herstellungsort oder Ablieferungsort zur Verwendungsstelle, hat er die Gefahr für die Dauer des Transports zu tragen.

(4) Die Regelungen über den Gefahrübergang gelten auch, wenn Teilleistungen erfolgen oder weitere Leistungen von uns zu erbringen sind.

(5) Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung oder Abnahme bzw. die Inbetriebnahme der Leistung in Folge von Annahmeverzug des Kunden, einer unterlassenen Mitwirkungshandlung des Kunden oder verzögert sich unsere Lieferung oder Abnahme bzw. die Inbetriebnahme der Leistung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, , so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung vom Tage der Meldung der Lieferbereitschaft bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Wir verpflichten uns, vom Kunden verlangte Versicherungen einschließlich einer Transportversicherung auf dessen Kosten abzuschließen.

Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

§ 6 Mängelhaftung

(1) Mängel der gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens innerhalb einer Woche ab Lieferung am Bestimmungsort. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich, spätestens eine Woche nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung oder Benutzung schriftlich uns gegenüber zu rügen.

(2) Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

(3) Sobald ein Mangel des gelieferten Gegenstandes bzw. der Montage vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung eines neuen mangelfreien Gegenstandes oder zur Erbringung einer neuen mangelfreien Montage

berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(4) In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Kunden, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, haben wir nach Nacherfüllung Anspruch auf einen der Mitverursachung des Kunden entsprechenden Schadensersatz.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

(6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

(9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 7 Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) unser Eigentum; der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Lieferungen im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind ihm nicht gestattet. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt

weiter zu veräußern, und zwar mit der Maßgabe, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf wie folgt auf uns übergeht: Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert wird. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(3) Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Der Kunde darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, die die Vorausabtretung der Forderungen an uns zunichtemacht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt; wir behalten uns jedoch ausdrücklich die selbständige Einziehung der Forderungen, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des Kunden, vor. Auf unser Verlangen muss der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und dem Schuldner die Abtretung mitteilen.

(4) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von uns veräußerten Waren oder Gegenständen weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

(5) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen werden wir Eigentümer oder Miteigentümer des neuen Gegenstandes oder des vermischten Bestandes. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder dem Gegenstand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten als Rücktritt.

(7) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Kunden um mehr als zehn vom Hundert, so sind wir auf Verlangen insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(8) Sofern unsere Liefergegenstände fest mit Grund und Boden verbunden bzw. in einem Gebäude eingefügt werden, erfolgt die Verbindung oder Einfügung nur zu einem vorübergehenden Zweck.

§ 9 Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen

(1) Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt ergänzend:

(2) Durch den Kunden vereinbarte vorbereitend zu erbringende Arbeiten sind termingerecht und in der erforderlichen Qualität auszuführen. Der Kunde haftet für die nicht fachgerechte Ausführung und dadurch gegebenenfalls entstehenden Kosten für Warte- und/oder Ausfallzeiten. Entsprechen die vom Kunden durchgeführten Arbeiten offensichtlich nicht den vereinbarten Anforderungen, so wird Pro Licht einen entsprechenden Hinweis erlassen. Darüber hinaus erfolgt keine Prüfung der Vorarbeiten; die einwandfreie Ausführung wird vorausgesetzt.

(3) Von uns zu montierende Lichtwerbeanlagen erfüllen keine bauphysikalischen Funktionen. Alle erforderlichen Maßnahmen sind vom Kunden, ggf. durch entsprechende Fachbetriebe, durchführen zu lassen. Sämtliche baulichen Vorarbeiten müssen vor Beginn einer von uns durchzuführenden Montage abgeschlossen sein.

(4) In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Kunden zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand (z.B. Wartezeiten durch Nichtbeachtung von Hinweisen, erneute Anfahrt bei nicht abgeschlossenen baulichen Vorarbeiten) erforderlich wird. Hierdurch entstehende Mehrkosten an Arbeitszeit- und Materialaufwand gehen zu Lasten des Kunden.

(5) Werden Montagen vereinbarungsgemäß durch uns ausgeführt, sind unsere Monteure verpflichtet, die montierten Elemente bzw. die Lichtwerbeanlage nach Beendigung der Montage einer gründlichen Probe zu unterziehen und ordnungsgemäß in Betrieb vorzuführen. Im Falle einer Verhinderung hat der Kunde die Inbetriebsetzung binnen 10 Werktagen durchzuführen. Kann die Vorführung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erst später erfolgen, so ist uns der durch erneute Monteursendung entstehende Mehraufwand besonders zu vergüten.

(6) Beide Vertragspartner erkennen die betriebsmäßige Vorführung der Werbeelemente/Lichtwerbeanlage als Nachweis für deren bestimmungsgemäße Ausführung an, so dass etwaige später geltend gemachte Mängel in keinem Fall Ansprüche mit rückwirkender Kraft auslösen können.

(7) Versand- oder montagefertig gemeldete Liefer- und Leistungsgegenstände, die vom Kunden nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Meldung der Lieferbereitschaft abgerufen werden, werden auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert. Gleichzeitig erfolgt die vertragsmäßige Rechnungstellung.

(8) Der Kunde hat unser Personal auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Kunde hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und erforderliche Hilfsleistungen zu erbringen, wie etwa die Vorbereitung der Baustelle, Gestellung von Werk- und Hebezeugen, Gestellung von Wasser und Elektrizität usw. Die Hilfeleistung des Kunden (z.B. Vorarbeiten, bauseitige Vorleistungen) muss gewährleisten, dass unsere Arbeiten sofort nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.

(9) Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

(10) Kann eine Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind von uns bereits erbrachte Leistungen sowie ein bereits entstandener Aufwand durch den Kunden auszugleichen.

(11) Im Austauschverfahren ersetzte Teile werden unser Eigentum.

(12) Ist die Leistung vor Inbetriebsetzung ohne unser Verschulden untergegangen oder verschlechtert worden, so hat uns der Kunde den Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten.

(13) Nur schriftlich von uns bestätigte Reparaturfristen sind verbindlich.

(14) Bei Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung berechtigt, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns während unseres Verzuges gesetzte angemessene

Frist zur Leistungserbringung fruchtlos verstreicht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Zum Rücktritt ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen trotz Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse sind.

§ 10 Allgemeines

(1) Der Kunde hat auf seine Kosten die für die Verwendung der Liefergegenstände bzw. Leistungen erforderlichen Genehmigungen und/oder Ex- und Importpapiere zu beschaffen.

(2) Leistungs- und Erfüllungsort für Verpflichtungen des Kunden uns gegenüber ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

§ 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für diese Allgemeinen Lieferbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 31137 Hildesheim. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage gemäß einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: 11.5.2021